

Gastbeitrag. Importeure emissionsintensiver Güter aus Drittländern sind ab Jänner mit neuen Berichtspflichten konfrontiert, für die bereits jetzt Vorkehrungen zu treffen sind.

VON KATHARINA KUBIK,
ANNA BINDER-GUTWINSKI
UND ANNIKA STREICHER

Wien. Am 1. Oktober 2023 trat der EU-Mechanismus zum CO₂-Grenzausgleich (CBAM) in Kraft. CBAM basiert auf einer EU-Verordnung und verpflichtet Importeure bestimmter, in der Produktion emissionsintensiver Güter zur Einholung einer Genehmigung vor Einfuhr dieser Güter in die EU und zur Abgabe von Zertifikaten. Aktuell sind Strom, Zement, Eisen, Stahl, Aluminium, Düngemittel und Wasserstoff von CBAM umfasst. Eine Erweiterung auf organische Chemikalien und Polymere steht aber bereits zur Diskussion. Der Preis der Zertifikate ist an das EU-Emissionshandelssystem gekoppelt. Darin zeigt sich das Ziel von CBAM, „Carbon Leakage“ zu verhindern, also eine Verlagerung von CO₂-emittierenden Industrien ins EU-Ausland zur Umgehung der strengeren EU-Auflagen für Emissionen.

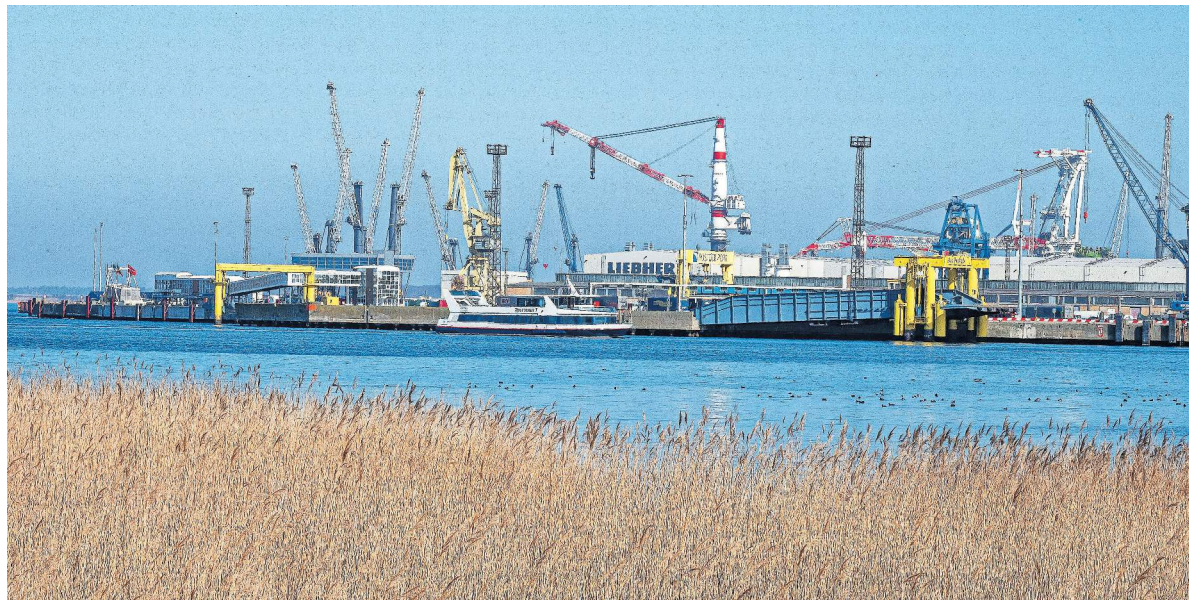
Die Umsetzung von CBAM beginnt mit einer Übergangsphase, die bereits am 1. Oktober 2023 gestartet ist und am 31. Dezember 2025 endet. Diese Phase soll den Weg für die spätere Umsetzungsphase ab 1. Jänner 2026 ebnet. In der Übergangsphase ist für die Einfuhr von CBAM-Gütern weder eine Genehmigung noch die Abgabe von Zertifikaten erforderlich. Stattdessen sind Importeure mit einer vierteljährlichen Berichtspflicht konfrontiert.

Detaillierte, komplexe Regeln

Diese Berichtspflicht ist detailliert in einer Durchführungsverordnung der EU-Kommission geregelt und eng mit den Zollvorschriften verknüpft. Sie betrifft Importeure, die Zollanmeldungen für die Überführung von CBAM-Gütern in den freien Zollverkehr abgeben, sowie indirekte Zollvertreter oder sonstige Bevollmächtigte in Fällen, in denen der von CBAM betroffene Kunde außerhalb der EU ansässig ist oder sich aus anderen Gründen eines solchen Vertreters bedient.

Die Berichtspflicht ist quartalsweise zu erfüllen. Der erste Bericht für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2023 wird bereits am 31. Jänner 2024 fällig sein. Die Be-

CO₂-Grenzausgleichssystem: Was Unternehmen jetzt wissen müssen



Viele Waren, die beispielsweise am Seehafen Rostock (Bild) umgeschlagen werden – etwa Zement, Stahl oder Düngemittel –, sind vom neuen Mechanismus umfasst. [Imago/Roland Hartig]

richte müssen Informationen zu den eingeführten Gütern, deren Produktionsstätten und den darin enthaltenen Emissionen enthalten. Für Letzteres enthält die Durchführungsverordnung so detaillierte wie komplexe Regeln. Es ist nicht erforderlich, diese Regelungen bereits für den ersten CBAM-Bericht verinnerlicht zu haben: Werden für den ersten Monat der Übergangsphase noch bestimmte Vereinfachungen zugelassen, werden diese schrittweise abgeschafft. Bis zum 31. Juli 2024 können Berichtspflichtige nach einer Methode ihrer Wahl vorgehen (einschließlich der Verwendung von Standardwerten) und bis zum 31. Dezember 2024 können sie ihre Berechnungen auf ein beliebiges institutionalisiertes Emissionspreis-Monitoring-System stützen. Eine Berechnung gemäß der in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Methodik wird ab 1. Jänner 2025 Pflicht.

Die Berichte müssen über eine elektronische Datenbank, die von der EU-Kommission betrieben wird, eingereicht werden. Werden keine Berichte übermittelt oder sind diese unrichtig oder unvollständig und werden sie in der Folge nicht korrigiert, müssen die Mitgliedstaaten Sanktionen verhängen. Die Strafen liegen bei zehn bis 50 Euro pro Tonne nicht gemeldeter Emissionen.

Informationen beschaffen

Unternehmen sind unmittelbar gefordert, sich auf die neue Berichtspflicht einzustellen und Informationsbeschaffungsprozesse anzusteuern. Zunächst muss hierfür anhand Anhang 1 zur CBAM-Verordnung und den darin aufgeführten Zolltarifnummern geprüft werden, ob von der Meldepflicht betroffene Güter sowie gewisse Erzeugnisse daraus (wie Schrauben und Behälter) aus Drittländern

importiert werden und ob eine Ausnahme anwendbar ist. Beispielsweise fallen Importe aus dem Efta-Raum (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) nicht in den Anwendungsbereich von CBAM.

Die größte Herausforderung dürfte die anschließende Datenerhebung und Berechnung der mit den importierten Gütern verbundenen Emissionswerte sein. Diese Herausforderung werden Unternehmen nicht allein bewältigen können, sondern dazu auf die Unterstützung der Drittstaatsproduzenten angewiesen sein. Dies gilt insbesondere, wenn die Güter in Produktionsstätten mit konzernfremden Betreibern hergestellt werden. Während die Verpflichtung zur Dateneinlieferung im Konzern effizient durchgesetzt werden kann, muss im Verhältnis zu Dritten die Verpflichtung zur Lieferung der notwendigen Daten in Lieferverträgen geregelt werden.

Unternehmen sind daher gefordert, ihre Lieferanten zur rechtzeitigen, vollständigen und korrekten Lieferung der für die Berichterstattung notwendigen Daten zu verpflichten. Die wenigsten Verträge werden bereits entsprechende Verpflichtungen enthalten, sodass Anpassungen und Nachverhandlungen erforderlich sein könnten. Zudem ist diese Thematik beim Neuabschluss von Lieferverträgen zu beachten.

Aufwand auch in Drittstaaten

Auch Drittstaatsproduzenten werden aufgrund dieser neuen Informationsbedürfnisse mit einem beträchtlichen Zusatzaufwand konfrontiert sein. Ein für diese Zielgruppe von der EU-Kommission veröffentlichter Leitfaden umfasst über 250 Seiten. Während einerseits befürchtet werden könnte, dass dieser Zusatzaufwand zu Preissteigerungen führen wird, könnte CBAM für diejenigen Drittstaatsproduzenten einen Wettbewerbsvorteil darstellen, die zuverlässige Datenlieferungen sicherstellen können. Dies umso mehr, als Drittstaatsproduzenten ab 1. Jänner 2026 die Emissionswerte der eigenen Produktionsstätte offiziell akkreditieren lassen können. Betroffene Importeure können diese Werte dann im Wesentlichen ungeprüft ihren eigenen Berechnungen zugrunde legen.

Der Fokus der von CBAM betroffenen Unternehmen sollte im Moment auf der Herstellung der für die Erfüllung der Berichtspflichten erforderlichen Datenlage liegen. Selbst bei solider Datenlage sind die Berechnungen aber komplex und die von der EU-Kommission dafür vorgegebenen Formeln umfangreich. Es besteht also akuter Handlungsbedarf für Unternehmen, Transparenz entlang der Lieferkette herzustellen und das notwendige Know-how für die rechtskonforme Berechnung der Emissionswerte unternehmensintern zu bilden oder an geeignete Dienstleister auszulagern.

Dr. Katharina Kubik ist Partnerin bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Wien.
Dr. Anna Binder-Gutwinski ist Rechtsanwältin, Dr. Annika Streicher Rechtsanwaltsanwärterin in derselben Kanzlei.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Kanzlei hba Rechtsanwälte baut ihr Team am Grazer Standort mit der Ernennung von Rechtsanwältin **Jan Sokol** aus. Er ist bereits seit 2019 bei hba insbesondere im Wirtschafts- und Unternehmensrecht tätig und verstärkt in der Kanzlei den Fachbereich Gesellschaftsrecht/M&A.

DORDA ernannt zwei langjährige und angesehene Mitarbeiter zu Counsel: **Lisa Kulmer** trat 2007 bei DORDA ein und ist seither Mitglied der Practice Area Arbeitsrecht und **Clemens Burian-Kerbl**, seit 2014 in der Kanzlei, berät und unterstützt nationale und internationale Mandanten in allen Fragen des Gesellschaftsrechts sowie des transaktionsrechtlichen und regulatorischen Börsenrechts.

Mit der Aufnahme von **Lena Kolbitsch-Franz** als selbstständige Rechtsanwältin verstärken Frotz Riedl Rechtsanwälte ihr Team an Anwälten aus den eigenen Reihen.



Jan Sokol, Rechtsanwalt bei hba Rechtsanwälte in Graz [Beigestellt]

Seit Anfang des Jahres in der Kanzlei, ist sie auf Prozessführung und allgemeines Zivilrecht spezialisiert. Sie ist Autorin zahlreicher Publikationen und als Vortragende tätig. Außerdem unterrichtet sie als externe Lehrbeauftragte Zivilrecht an der Sigmund Freud Privatuniversität.

Zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres wartet die Rechtsanwalts-



Neue Counsel bei DORDA: Lisa Kulmer und Clemens Burian-Kerbl [StudioKoeckart]

kanzlei SCWP Schindhelm mit einer umfassenden Erweiterung sämtlicher Partnerebenen auf. Die Anzahl der Equity Partner wird mit **Markus P. Fellner, Clemens Harsch, Lukas Leitner, Christoph Luegmair, Irene Meingast, und Edwin Scharf** von sechs auf zwölf verdoppelt. „Unser erklärtes Ziel ist es, die Equity-Ebene einerseits zu verbreitern und andererseits zu verjüngen; damit wird



Lena Kolbitsch-Franz, Rechtsanwältin bei Frotz Riedl Rechtsanwälte [Beigestellt]

einer neuen Generation die Möglichkeit gegeben, ihre zukunftsorientierten Visionen von einer modernen Wirtschaftskanzlei umzusetzen“, schildert Managing Partner Immanuel S. Gerstner die Pläne der Kanzlei, die er mit diesem Schritt in einer herausragenden Position, sich den Interessen aller Mandanten in den nächsten Jahren ideal stellen zu können.

Event der Woche

Binder Grösswang lud Mitte November im Rahmen der Fintech Week zur Podiumsdiskussion mit hochkarätigen Expert*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und der Finanzmarktaufsicht. Zu den Chancen und Risiken des Einsatzes von künstlicher Intelligenz (AI) im Finanzwesen diskutierten **Gerda Holzinger-Burgstaller** (CEO der Erste Bank Oesterreich), **Anna Muri** (Senior-Spezialistin für IT-Risiko-Aufsicht der FMA), **Michael Landolt** (Chief Digital & Information Officer der UniCredit Bank Austria), **Jörg Egretzerberger** (CEO von Trustbit) und **Ziga Škorjanc** (Universität Wien, Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht).

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsreihe der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263